

Prüfung der Massnahmenumsetzung des behindertengerechten Bahnzugangs

Bundesamt für Verkehr

Das Wesentliche in Kürze

Der Auftrag gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zur Umsetzung des behindertengerechten Bahnzugangs gilt seit 1. Januar 2004. Darin ist die Umsetzungsfrist auf Ende 2023 festgelegt. Für den schweizweiten Vollzug sind die rund 35 Infrastrukturbetreiber verantwortlich. Zentral waren bislang vor allem bauliche Totalanierungen der Bahnhöfe. Die gesetzeskonform umgebauten Bahnhöfe stellen eine Qualitätssteigerung zugunsten aller Reisenden dar.

Für das Umsetzen von baulichen Anpassungen in den Bahnhöfen stehen seit 2004 bis Ende 2020 kumulierte Finanzmittel von insgesamt 3,3 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Finanzierung ab 2021 von Projekten mit einem Anteil von BehiG-Massnahmen¹ ist im Umfang von voraussichtlich mehreren Milliarden Franken noch nicht gesichert. Inzwischen sind Teile dieser Projekte aufgrund des genehmigten Ausbaus 2035 finanziert. Der BehiG-Anteil ist in diesen Kosten schwer abzugrenzen.

BehiG-Umsetzung in den Bahnhöfen dauert länger als bis 2023

Eine 2016 durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) initiierte Datenerhebung über den Umsetzungsstand BehiG beim Bahnzugang zeigte, dass die Umsetzung bis Ende 2023 nicht erreichbar ist. Daraus abgeleitet werden bis zu diesem Zeitpunkt folgende Zielwerte angestrebt: 75 % der Bahnhöfe sind BehiG-konform umgebaut, 25 % der Bahnhöfe bieten Ersatzmassnahmen an und 85 % der Reisenden sind barrierefrei und autonom unterwegs. Die 2018 von den Infrastrukturbetreibern erarbeiteten Umsetzungskonzepte BehiG ergaben, dass diese Zielwerte auch bei ausreichenden Finanzmitteln voraussichtlich knapp nicht erreicht werden.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat dem BAV empfohlen, zusammen mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern die Fertigstellung des behindertengerechten Bahnzugangs ab 2024 inhaltlich, finanziell und terminlich verbindlich festzulegen und dies periodisch zu kommunizieren.

Die ermittelte Verhältnismässigkeit beim BehiG basiert auf wenig dokumentierten Projektdaten

Der gesetzlich erforderliche Nachweis der Verhältnismässigkeit wird von den Infrastrukturbetreibern nach einheitlichem Vorgehen mit einem speziellen EDV-Tool durchgeführt. Die verbindlichen Vorgaben sind seit 2016 in Kraft. Bei den Fallbeispielen konnte die EFK mehrheitlich keine Übereinstimmung zwischen den Zahlen im Tool und der Projektdokumentation herstellen. Die Ergebnisse des Nachweises der Verhältnismässigkeit sind nach Ansicht der EFK folglich nicht belastbar.

¹ Bahnhofanpassungen über Leistungsvereinbarungen (LV) und Umbauten der Knotenbahnhöfe über Umsetzungsvereinbarungen

Die EFK hat dem BAV empfohlen, zusammen mit den Infrastrukturbetreibern geeignete Massnahmen festzulegen, damit die Interessenabwägung gemäss BehiG pro Bahnhofprojekt qualitativ einwandfrei durchgeführt wird und nachvollziehbar dokumentiert vorliegt.

Die Steuerung der BehiG-Massnahmen erfolgt neu über das Controlling Leistungsvereinbarung der Bahninfrastruktur

2017 erliess das BAV die «Planungsanweisung BehiG» mit der Absicht, steuernd in die Umsetzungsplanung der Infrastrukturbetreiber eingreifen zu können. Dies sollte über drei Punkte geschehen: die Umsetzungskonzepte der Infrastrukturbetreiber, die einheitliche Interessenabwägung für das Beurteilen der Verhältnismässigkeit und das spezielle Amtcontrolling. Nach der erstmaligen Erarbeitung der Umsetzungskonzepte durch die Infrastrukturbetreiber Ende 2018 hat das BAV entschieden, die eingeführten Steuerungsinstrumente stärker an bestehende Instrumente anzubinden.

Diese Lösung vermeidet Doppelspurigkeiten. Weshalb beim Controlling nicht von Beginn an eine integrale Lösung angestrebt wurde, bleibt allerdings unklar.